



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

5. Juli 1972

GZ 83.390-2b/72

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Mai 1972, mit dem eine Aufzugsordnung für Niederösterreich erlassen wird (NO Aufzugsordnung)

Zur GZ 52 ex 1972 vom 18. Mai 1972

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
5. JULI 1972
52/1 P./K.M.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 1972 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Mai 1972, mit dem eine Aufzugsordnung für Niederösterreich erlassen wird (Niederösterreichische Aufzugsordnung) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Eine Regelung, wie sie der § 22 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses trifft, ist dem Kompetenztatbestand "Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) zu subsumieren. Die Landesgesetzgebung darf lediglich normieren, in welcher Angelegenheit ein Sachverständiger eines bestimmten Gebietes heranzuziehen ist. Die nähere Qualifikation eines Aufzugssachverständigen ist von der Bundesgesetzgebung auf Grund des angeführten Kompetenztatbestandes zu regeln.

5. Juli 1972
Für den Bundeskanzler:
W e i s s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

./.